

# Nachtrennungsfamilien 2020

## Begriffsklärungen, Abgrenzungen und zeitgemäße Forderungen

2020 begannen die in der Bundespolitik agierenden Parteien damit, sich inhaltlich und programmatisch für die nächsten Bundestagswahlen aufzustellen. Als ein zentrales Thema kristallisiert sich dabei immer mehr die „Familienpolitik“ heraus.

Bedauerlicherweise wird der Diskurs über Familienpolitik dabei häufig von interessierter Seite – und in der Folge auch in den Parteien – zunehmend ideologisch geführt. Partikularinteressen und Klientelpolitik stehen im Mittelpunkt. Ganzheitliche Ansätze fehlen.

Generell ist richtig: Politik und Demokratie definieren sich über den Wettbewerb verschiedener Interessen, auch über das Artikulieren von Gruppeninteressen.

Nur: Wenn es um Familie geht, geht es um *Zusammenhalt* – und es sollte dabei nicht um Polarisierung und um das Ausspielen von *Partikularinteressen* gehen. Frauen gegen Männer, Mütter gegen Väter? Das ist hier fehl am Platz. In diesem Zusammenhang ist die Dominanz von Frauen- und Mütterverbänden in der Bundespolitik kritisch zu sehen. Politik für Männer und Väter ist weder im aktuellen Koalitionsvertrag noch in den Programmen der Parteien in ausreichendem Maße vorgesehen. Ein eklatantes demokratisches Defizit.

Besonders schädlich ist in diesem Zusammenhang der ausschließliche und reduzierte Fokus der Politik auf „Alleinerziehende“ Mütter. Gemeint sind dabei getrennt erziehende Mütter, in deren Haushalt die Kinder gemeldet sind. Dabei wird der zweite Haushalt von der Politik „vergessen“. Kinder lieben jedoch ihre *beiden* Eltern und wollen mit *beiden* Eltern Zeit verbringen – auch in Nachtrennungsfamilien.

Die Politik tut gut daran, ihren Blick zeitgemäß zu weiten und *beide Eltern* in Nachtrennungsfamilien in den Blick zu nehmen. Das aktuelle Erscheinungsbild der Politik ist vor diesem Hintergrund katastrophal: Die Bedürfnisse von Männern und Vätern werden durch die Bundespolitik nicht gesehen; sie werden sogar vorsätzlich unsichtbar gemacht.

Bitte nehmen Sie nachstehend dokumentierte Diskriminierungen sowie die entsprechenden Lösungsvorschläge und Forderungen zur Kenntnis:

- 1) Was ist Familie? Nachtrennungsfamilien als Familie wahrnehmen
- 2) Nachtrennungsfamilien oder „Alleinerziehende“
- 3) Melderecht und getrennt erziehende Eltern
- 4) Proportionale Verteilung der staatlichen Leistungen auf 2 Haushalte
- 5) Nachtrennungsfamilien: „Beide betreuen – beide bezahlen“
- 6) Steuerliche Entlastungen für Nachtrennungsfamilien
- 7) Argumentationshilfen zum Thema „Kindergrundsicherung“

### 1) Was ist Familie? Nachtrennungsfamilien als Familie wahrnehmen.

Familie besteht aus den Beziehungen der beiden Eltern zu ihren Kindern und der Kinder zu ihren Eltern. Dabei endet Familie nicht mit dem Tag der Scheidung.

Auch ab dem Tag nach einer Scheidung bleiben die Eltern, was sie sind: die Eltern ihrer Kinder. Vaterschaft und Mutterschaft (und Kindschaft) währen ein Leben lang.

- **Aus diesem Grunde ist die Reduzierung der Nachtrennungsfamilie auf „Alleinerziehende“ (die Hälfte der Nachtrennungsfamilie) unsinnig und *diskriminierend*.**

### 2) Nachtrennungsfamilien oder „Alleinerziehende“

In Deutschland existieren 1,2 Mio. Nachtrennungsfamilien. Zumeist sind deren Kinder (zu 90 %) im Haushalt der Mutter gemeldet, zu 10 % im Haushalt des Vaters.

Bedauerlicherweise fokussiert die Politik aus den Frauen- und SPD-geführten Bundesministerien für Justiz und Familie ausschließlich auf diese Haushalte („Alleinerziehende“).

Die zweiten Elternteile (ebenfalls 1,2 Mio. Mütter und Väter) werden ignoriert und unsichtbar gemacht.

Ein defizitärer Ansatz.

- **Durch das Ignorieren der zweiten Elternteile *diskriminiert* die Bundespolitik 120.000 *getrennt erziehende Mütter* und 1,1 Mio. *getrennt erziehende Väter*.**

### 3) Melderecht und getrennt erziehende Eltern

Das aktuelle Melderecht ist kein Abbild der Betreuung der Kinder.

In vielen Nachtrennungsfamilien ist die Kinderbetreuung durch Gerichtsbeschluss (*veraltet: Umgang!*) dergestalt geregelt, dass ein Elternteil die Kinder hauptsächlich, der zweite Elternteil sie jedes zweite Wochenende plus jeweils einen Nachmittag pro Woche betreut. Das ergibt einen Betreuungsanteil für den zweiten Elternteil von ca. 30 %.

Das bedeutet: Die „Alleinerziehende“ Mutter ist in der Regel nicht alleine erziehend. Der zweite Elternteil – zumeist der getrennt erziehende Vater – erzieht und betreut die Kinder mit, wird jedoch von der Politik nicht wahrgenommen.

- **Das ist *diskriminierend*.**

Getrennt Erziehend:

In vielen Nachtrennungsfamilien liegt der Betreuungsanteil des zweiten Elternteils wesentlich höher als vorstehend beschrieben. Er liegt mitunter bei 35 %, 40 % oder nahe 50 %.

Gemäß den Vorgaben der Bundesregierung kann das Statistische Bundesamt (*destatis*) diese Eltern statistisch jedoch nicht erfassen. Die *zweiten getrennt erziehenden Eltern* existieren für die Statistik nicht. Die Bundesregierung verweigerte 2018 eine dementsprechende Änderung.

- **Diskriminierend.**

Lösung: Novellierung des Melderechts: Trennungskinder werden in 2 Haushalten gemeldet

Die Lösung liegt in der Novellierung des Melderechts: Kinder in Trennungsfamilien sollen zukünftig grundsätzlich in beiden Haushalten der getrennten Eltern gemeldet sein. Ein Vetorecht eines Elternteils ist nicht vorgesehen.

- **Best practice und bewährt: Dänemark**

#### 4) 2 Haushalte und proportionale Verteilung der staatlichen Leistungen

Die Trennungskinder sind in beiden Haushalten der getrennt lebenden Eltern melderechtlich angemeldet.

Alle staatlichen Leistungen (Kindergeld, Kinderfreibetrag, Beamtenzulagen, Riester-Zulagen, Kindergrundsicherung) werden im Verhältnis der Betreuung der Kinder auf beide Haushalte anteilig aufgeteilt.

- **Best practice und bewährt: Norwegen**

#### 5) Nachtrennungsfamilien: „Beide betreuen – beide bezahlen“

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind zukünftig beide getrennt erziehenden Eltern gleich zu behandeln. Beide Eltern sind sowohl für die Betreuung als auch für den Unterhalt für die Kinder verantwortlich. Es muss gelten:

- *Beide betreuen – beide bezahlen*

mit dem Blick auf die jeweilige

- *Leistungsfähigkeit* und
- *Bedürftigkeit.*

- **Best practice und bewährt: Norwegen**

Aktuell wird in Deutschland den Nachtrennungsfamilien durch BGB § 1606 ein Betreuungsmodell zwingend vorgeschrieben, das Residenzmodell: „Einer bezahlt – einer betreut“. Dieser Ansatz ist aus der Zeit gefallen.

Komplett unsinnig erscheinen heute die geltenden (Zwangs-) Vorgaben durch das deutsche Familienrecht für den (allein) zahlungspflichtigen zweiten Elternteil: Er unterliegt laut Spruch des BGH einer „*erhöhten Erwerbsobliegenheit*“, ist also zu Mehrarbeit und zur Annahme einer Zweit-Erwerbstätigkeit verpflichtet. Leistet er dem nicht Folge, so wird ihm ein „*fiktives Einkommen*“ zugeschrieben (aus dem sich ein erhöhter Kindesunterhalt generiert).

- **Wie soll so die – politisch gewollte – Übernahme von Care-Arbeit / von Kinderbetreuung durch die Väter funktionieren?**

### 6) Steuerliche Entlastungen für Nachtrennungsfamilien

Einige Parteienvertreter (m/w/d) richten ihren Blick zunehmend auf Nachtrennungsfamilien und ihre Bedarfe auch an steuerlicher Entlastung. Das Interesse dafür ist zu begrüßen.

Bedauerlicherweise nehmen diese Politiker (m/w/d) jedoch nicht die ganze Nachtrennungsfamilie in den Blick, sondern fokussieren ausschließlich auf einen Elternteil – den Elternteil, bei dem die Kinder gemeldet sind. Sie meinen damit vor allem „alleinerziehende“ Mütter. Der zweite Elternteil erscheint nicht in ihrem Fokus.

- **Dieser Ansatz ist defizitär und diskriminiert den zweiten Elternteil (getrennt erziehende Mütter und Väter)**

Mitunter lautet die Begründung: „*Alleinerziehende Mütter und Väter stehen bei der Vereinbarung von Familie und Beruf vor vielfältigen Herausforderungen und tragen dabei alleine eine doppelte Verantwortung*“.

Das ist nicht richtig. Richtig ist: *Beide getrennt erziehende Eltern* tragen eine doppelte Verantwortung. Und: Beide getrennt erziehende Eltern bedürfen steuerlicher Entlastung. Aus diesem Grunde ist der Diskurs ausschließlich über einen „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ unsinnig.

Diskutiert werden Erhöhungen des entsprechenden monatlichen Freibetrages von derzeit 1.908,-- € auf bis zu 4.000,-- € pro Monat. Diese Gedankenspiele führen jedoch in die Irre, sind eher Augenwischerei denn wirkliche Entlastungen für Nachtrennungsfamilien. Der Freibetrag steht nicht für eine Steuerersparnis in gleicher Höhe; er wird nur wirksam, wenn der / die Steuerpflichtige (möglichst) viel verdient. Ansonsten ist er unwirksam. (Bereits heute kann die überwiegende Mehrheit der betreuenden Mütter den geltenden Freibetrag nicht voll ausschöpfen. Diese Mütter arbeiten vielfach in Teilzeit mit weniger als 20 Wochenstunden. Dementsprechend niedrig ist ihr Einkommen. Durchschnittlich erhalten diese Mütter weniger als 30 € monatlichen Steuervorteil). Von der diskutierten Erhöhung des Freibetrages werden sie nicht profitieren können. Dieser Vorstoß wird das Staatsbudget so gut wie nicht belasten und gleichzeitig den Müttern nicht helfen können.

Daneben gibt es eine weitere große Gruppe von Bedürftigen (vor allem Mütter): Heute leben 40 % der getrennt erziehenden Mütter von *Leistungen nach Hartz IV*. An den Lebenswirklichkeiten dieser Mütter gehen Steuervorteile logischerweise komplett vorbei.

- **Benötigt werden steuerliche Entlastungen für beide getrennt erziehende Elternteile.**
- **Benötigt werden auch steuerliche Entlastungen für die anfallenden Kosten des zweiten Elternteils im Zusammenhang mit dem „Kindsumgang“ an den Wochenenden und Umgangstagen (veraltet für: Betreuung).**
- **Benötigt werden zusätzliche sozialpolitische Maßnahmen auch für getrennt erziehende Eltern, die prekären Lebenssituationen ausgesetzt sind (Hartz IV).**

### 7) Argumentationshilfe zum Thema „Kindergrundsicherung“

Aus den Reihen von SPD, Grünen und Die Linke werden Stimmen laut, u.a. Kindergeld, Kinderfreibetrag und Sozialhilfe als sog. „Kindergrundsicherung“ zusammenfassen zu wollen.

5

Der Gedanke, mehrere staatliche familienpolitische Leistungen zusammenfassen und vereinfacht ausbezahlen zu wollen, ist sicherlich prüfenswert.

Dabei ist jedoch zuerst zu prüfen, *wohin* die Zahlungen im Rahmen einer „Kindergrundsicherung“ zu fließen haben.

Werden diese Leistungen *nur einem Haushalt* zur Verfügung stehen oder werden sie *auf beide Haushalte*, in denen sich die Kinder bewegen, anteilig verteilt werden?

- **Ein offener Diskurs ist wünschenswert.**

Wasserburg am Inn, Januar 2020